

Maßnahmen rechtlich begründeten und gestalteten spezifischen gesellschaftlichen Beziehungen. Innerhalb dieser Beziehungen, die ein Moment der Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als gesellschaftliches Verhältnis darstellen, wird dem Straftäter nicht nur die Möglichkeit der freien Selbstbestimmung zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten gewährt, sondern diese auch stimuliert. Erst sozialistische Gesellschaftsverhältnisse ermöglichen es und erfordern zugleich, daß der Straftäter auch mit der Verhängung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als zu freier Selbstbestimmung fähiges Individuum anerkannt und in Anspruch genommen wird.

Die Strafe im sozialistischen Staat ist—von Besonderheiten des Kampfes gegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und konterrevolutionäre Verbrechen abgesehen, der notwendig anderen Gesetzen folgt — nicht mehr nur „Verteidigungsmittel der Gesellschaft gegen die Verletzung ihrer Lebensbedingungen“³⁸, wie Marx das für die kapitalistische Gesellschaft feststellte. Sie wird mehr und mehr zu einem Instrument der Befreiung des gestrauchelten Individuums von den Fesseln der Vergangenheit, zu einem Instrument der Einbeziehung der Menschen in die allumfassende soziale Aktivität, die die einzige Garantie für die Erziehung und Selbsterziehung, für die nicht nur abstrakte, sondern konkrete Respektierung der Persönlichkeit ist.³⁹ Im Gegensatz zur bürgerlichen Gesellschaft kann und wird gerade der sozialistische Staat auch in einem Straftäter im Sinne der Kritik Marx' an der preußischen Strafgesetzgebung „einen Menschen sehen, ein lebendiges Glied, in dem sein Herzblut rollt, einen Soldaten, der das Vaterland verteidigen, einen Zeugen, dessen Stimme vor Gericht gelten, ein Gemeindemitglied, das öffentliche Funktionen bekleiden soll, einen Familienvater, dessen Dasein geheiligt, vor allem einen Staatsbürger, und der Staat wird nicht leichtsinnig eins seiner Glieder von all diesen Bestimmungen ausschließen ...“⁴⁰

Die Stellung des Straftäters als Subjekt von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit muß in zwei Richtungen gesehen werden. Die Verletzung der Rechtsordnung bringt den Schuldigen in ein bestimmtes Verhältnis zum Staat. Es entsteht ein Strafrechtsverhältnis zwischen Staat und Straftäter, dessen Kern die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit ist. Auf Grund dieses Rechtsverhältnisses hat der Staat — besonders in Gestalt des Gerichts — das Recht und die Pflicht, den Schuldigen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu ziehen, wie auch die Pflicht, darüber eine gerechte Entscheidung herbeizuführen. Demgegenüber ist der Straftäter verpflichtet, die ihm auferlegte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen. Ihm steht aber zugleich auch das Recht zu, zu verlangen, daß die gegen ihn ergriffenen Sanktionen in strikter Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit ausgesprochen und bemessen werden.⁴¹

38 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 508.

39 Vgl. J. Lekschas, „Der Mensch in der Hegelschen Strafrechtstheorie und im sozialistischen Strafrecht“, Staat und Recht, 10/1970, S. 1621.

40 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, a. a. O., S. 121.

41 Vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 1, Berlin 1974, S.408.